

5.3 Basis „Erste Hilfe“

Basismodul „Erste Hilfe“

Die Erste-Hilfe-Ausbildung wird im Regelfall durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen. Diese Erste-Hilfe-Ausbildung kann durchgeführt werden:

1. Durch eine vom Unfallversicherungsträger (hier: Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen) für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle.
2. Feuerwehren in Niedersachsen können mit geeigneten Ausbilderinnen und Ausbildern die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe selbst durchführen. Ausbilderin oder Ausbilder für die Erste Hilfe in der Feuerwehr sind anhand der fachlichen Anforderungen (z. B. Berufliche Qualifikation Arzt, Notfallsanitäter, Rettungsassistent, Ausbilder Erste Hilfe) und der Ausbildungsergebnisse auszuwählen. Die erforderlichen Sachmittel, die jeweiligen Lernziele und praktischen Inhalte der Aus- und Fortbildung sowie ein Muster für einen Ausbildungsbuchleitfaden sind dem DGuV Grundsatz 304-001 „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“ zu entnehmen.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung kann im Rahmen der modularen Grundlagenausbildung wie folgt absolviert werden, um Doppelausbildungen zu vermeiden und einen ausreichenden Ausbildungsumfang sicherzustellen:

1. Erste-Hilfe-Lehrgang
Erstausbildung: neun Unterrichtsstunden,
2. Erste-Hilfe-Lehrgang
Fortschreibung: neun Unterrichtsstunden.

Der Erste-Hilfe-Lehrgang „Erstausbildung“ sollte vor Beginn der modularen Grundlagenausbildung absolviert werden, darf aber zu Beginn der modularen Grundausbildung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Der Erste-Hilfe-Lehrgang „Fortschreibung“ sollte spätestens bis zum Abschluss der modularen Grundausbildung absolviert werden.

Die im Rahmen der betrieblichen Ersthelferausbildung absolvierten Erste-Hilfe-Lehrgänge („Erstausbildung“) und Erste-Hilfe-Trainings („Fortschreibung“) können anerkannt werden, sofern sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Wurde ein Erste-Hilfe-Lehrgang Fortschreibung absolviert, darf der anzuerkennende Erste-Hilfe-Lehrgang „Erstausbildung“ zu Beginn der modularen Grundausbildung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Bei der Anerkennung der Erste-Hilfe-Lehrgänge „Erstausbildung“ und „Fortschreibung“ sollte berücksichtigt werden, dass in der Aus- und Fortbildung die Lehrinhalte für die Überprüfung der Vitalfunktionen, Reanimation, Transport und Lagerung von Verletzten sowie Erstversorgung von Verletzungen so vermittelt wurden, dass die gesamten Handlungsabläufe ohne Anweisung durchgeführt oder angewendet werden können.

5.3 Basis „Erste Hilfe“

Soweit Verträge mit Hilfsorganisationen bestehen, die eine 16-stündige Erste-Hilfe-Ausbildung nach bisherigen Regelungen vorsehen, kann diese auch zukünftig für die modulare Grundausbildung anerkannt werden.

Die Fortbildung in der Ersten Hilfe ist als Bestandteil der laufenden Standortausbildung in der Regel alle zwei Jahre zu wiederholen.